

BGer 5A_420/2024 vom 3. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_420_2024

FR: TF 5A_420/2024 du 3 juillet 2024

IT: TF 5A_420/2024 del 3 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend die Festlegung des Besuchsrechts des Beschwerdegegners. Die Beschwerde in Zivilsachen steht grundsätzlich offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Neue Begehren sind vor Bundesgericht unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG). Soweit mehr oder anderes verlangt wird, als von der Vorinstanz beurteilt wurde, ist darauf nicht einzutreten (BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2). Dies betrifft insbesondere die Ausstandsbegehren, welche nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheides waren.

E. 3

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

Die Beschwerde lässt eine sich auf den angefochtenen Entscheid beziehende Begründung vermissen. Die Beschwerdeführerin stellt tabellarisch ihre Handlungsschritte sowie Verfahrensabläufe dar und äussert sich zur angeblichen Befangenheit der erstinstanzlichen Fachrichterin und der Kindesvertreterin, deren Anwaltsbüro "anscheinend ein Massengeschäft mit dem Bezirksgericht Rheinfelden" habe. Ferner hält sie in abstrakter Weise mehrmals fest, dass es ihr immer nur um das Wohl und die Interessen des Kindes gegangen sei und gehe.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.